



Richtlinie der Nationalparkstadt Waldeck zur Förderung Erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden

Die Stadtverordnetenversammlung der Nationalparkstadt Waldeck hat in ihrer Sitzung am 21.03.2024 diese Richtlinie zur Förderung Erneuerbarer Energien bei Bestandsgebäuden beschlossen.

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Die Nationalparkstadt Waldeck fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag nachstehende Maßnahmen an Bestandswohngebäuden, die auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhen. Mit der Richtlinie möchte die Nationalparkstadt Waldeck ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und ihre Bürger in deren Klimaschutzaktivitäten unterstützen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (2) Gefördert werden Maßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 5 Jahre sind und im Stadtgebiet der Nationalparkstadt Waldeck liegen. Maßgebend ist das Datum der Baugenehmigung. Bauliche Maßnahmen und Installationen (bis auf Mikro-PV-Anlagen) müssen von Fachfirmen ausgeführt werden. Eigenbauanlagen werden nicht gefördert. Eine Ausnahmeregelung zu Satz 1 gilt für die Installation von PV-Anlagen und Mikro-Photovoltaikanlagen. Hier kann das Gebäude auch jünger als 5 Jahre sein.
- (3) Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude, deren beheizte Fläche mindestens 50% der Wohnnutzung dient.
- (4) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäude und Wohnungen. Bei Eigentumswohnungen sind die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage oder von ihnen bevollmächtigte Personen antragsberechtigt. Für Mikro-Photovoltaikanlagen sind auch Mieter antragsberechtigt. Institutionellen Vermietern kann kein Zuschuss gewährt werden.
- (5) Der entsprechende Förderantrag ist vor Beauftragung der Ausführung der Maßnahme bei der Nationalparkstadt Waldeck zu stellen. Bei Mikro-Photovoltaikanlagen ist der Antrag vor dem Erwerb zu stellen. **Eine rückwirkende Förderung bereits beauftragter, begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen sowie bereits erworbener Produkte ist ausgeschlossen.** Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

§ 2

Förderfähige Maßnahmen und Zuschusshöhe

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Solarthermische Anlagen

Gefördert wird der Einbau einer thermischen Solaranlage zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung.

Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 500 Euro.

Anlagen mit Heizungsunterstützung

Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 500 Euro.

2. Ortsfeste Photovoltaikanlagen und Mikro-Photovoltaikanlagen

Ortsfeste PV-Anlagen auf und an Gebäuden

Gefördert wird die Installation oder Erweiterung einer ortsfesten Photovoltaikanlage auf und an Gebäuden. Die Förderung beträgt 50 Euro pro installiertem kWp bis maximal 500 Euro pro Objekt, sowie maximal 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben.

Mikro-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Installation einer Mikro-Photovoltaikanlage (Balkonmodul, Plug-In-PV, Stecker-Solarmodul) für Mieter und Eigentümer. Gefördert werden nur Anlagen mit einer Gesamtmoduleleistung von mindestens 600 kWp. Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 75,00 Euro.

3. Stromspeicher

Gefördert wird der Einbau eines ortsfesten Stromspeichers ab einer Speicherkapazität von 2 kWh in Verbindung mit einer bestehenden oder neu errichteten PV-Anlage. Die Förderung beträgt 25 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 250,00 Euro.

§ 3

Anforderungen

- (1) Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Solarthermische Anlagen

Die zu fördernden Solaranlagen müssen den jeweils aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) entsprechen. Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.

(3) PV-Anlagen, Batteriespeicher, Mikro-Photovoltaikanlagen

Die zu fördernden Anlagen sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen zu registrieren (MaStR) und/oder beim Netzbetreiber anzumelden. Für durch Mieter beantragte Mikro-Photovoltaikanlagen sind zudem die Einverständnisse der Vermieter oder Eigentümergemeinschaften einzuholen und vorzulegen.

(4) Die geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu unterhalten und zu betreiben.

§ 4

Antragsverfahren

Vor Auftragsvergabe ist ein Förderantrag bei der Nationalparkstadt Waldeck einzureichen. Der voraussichtliche Zuschuss wird nach Vorlage des ausgefüllten Antragsformulars, eines Lageplanes/Auszugs aus der Flurkarte (oder gleichwertig) sowie einer Kostenschätzung bewilligt. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Magistrat. Die Förderzusage ist auf zwei Jahre befristet. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen für den Betrieb dieser Anlage bleiben davon unberührt. **Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sind.** Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5

Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Maßnahme ist spätestens 36 Monate nach Bewilligung des Zuschusses abzuschließen.
- (2) Der Nachweis der Einhaltung der unter § 3 genannten Anforderungen erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en). Eine prüffähige Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein, mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt. Sie muss die geforderten technischen Kennwerte gemäß dieser Richtlinie bzw. den Angaben im Verwendungsnachweis explizit enthalten.
- (3) Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Verwaltung der Nationalparkstadt Waldeck einzureichen.

- (4) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das angegebene Konto des Antragstellers.
- (5) Die Nationalparkstadt Waldeck kann die steuerlichen Auswirkungen dieser Förderung für den jeweiligen Antragsteller nicht prüfen und weist ausdrücklich darauf hin, dass diesbezüglich keinerlei Haftung für evtl. steuerliche Auswirkungen übernommen wird. Der jeweilige Antragsteller erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

§ 6

Kumulierung

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Nationalparkstadt Waldeck behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulierung ausschließen oder ggf. anderweitige sich aus dem Einkommensteuergesetz ergebende Steuervorteile zur Maßnahme bei Inanspruchnahme der gemeindlichen Förderung nicht in Anspruch genommen werden können.

§ 7

Prüfungsrecht

Förderempfänger und Förderempfängerinnen sind verpflichtet, der Nationalparkstadt Waldeck jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

§ 8

Widerruf der Förderzusage und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann die Förderzusage vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- (2) Erlangt der Antragsteller/die Antragstellerin für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Nationalparkstadt Waldeck unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Nationalparkstadt Waldeck ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie zur Förderung Erneuerbaren Energien bei Bestandsgebäuden tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldeck, 10.04.2024



Jürgen Vollbracht
-Bürgermeister-



(Siegel)